

**Besondere Prüfungsordnung
für den Studiengang Kamera der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“
Potsdam-Babelsberg**

vom 12. Januar 1998, geändert durch Satzung vom 6.11.2000 und 13.12.2004
(Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet)

Präambel

Der Abteilungsrat der Abteilung II der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg hat aufgrund des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. I S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 12.01.1998 die folgende besondere Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kamera erlassen.¹

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 6 Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 7 Termin der Diplom-Vorprüfung
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 9 Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Bewertung der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Zeugnis/Vordiplom
- § 12 Zulassungsvoraussetzung zum Hauptstudium

III. Diplomprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen und die Diplomprüfung
- § 14 Diplomarbeit
- § 15 Inkrafttreten/Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die im Studiengang Kamera auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die studienbegleitenden Fachprüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden in den von der Prüfungsordnung angegebenen theoretischen und praktischen Fachdisziplinen die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

(2) In der Diplom-Vorprüfung haben die Studierenden nachzuweisen, daß sie die in der Studienordnung des Studienganges Kamera formulierten Anforderungen hinsichtlich theoretischer Grundkenntnisse sowie praktisch-

künstlerischer Fertigkeiten erfüllen und eine systematische Orientierung erworben haben, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufsausübung notwendigen künstlerischen Fähigkeiten entwickelt und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad

Diplom-Kamerafrau/Diplom-Kameramann

verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung und der integrierten Praxisphase 8 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Gesamtstudium beträgt maximal 163 Semesterwochenstunden (SWS). Der Anteil der Wahlpflichtveranstaltungen beträgt mindestens 34 Semesterwochenstunden.

(4) Dem abgeschlossenen Studium kann in einer zukünftigen Ausbaustufe des Studienganges bei besonderer Eignung ein Meisterschülerjahr zur Ausprägung des individuellen Stils angeschlossen werden. Die Bedingungen hierfür werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 5 Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Leistungsnachweise bei künstlerisch-praktischen Arbeiten werden als Einzelleistung und als Gruppenleistung erbracht. Bei Gruppenleistungen muß der Beitrag der/des Studierenden individuell bewertbar sein.

(2) Die Studierenden sind bei künstlerisch-praktischen Prüfungsarbeiten gehalten, die interdisziplinären Arbeitsbeziehungen innerhalb des jeweiligen HFF-Matri-

kels aufzubauen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung einer/eines hauptamtlichen Prüferin/Prüfers des Studiengangs.

(3) Bei mündlichen Prüfungen beträgt die minimale Dauer 20 Minuten, 60 Minuten dürfen nicht überschritten werden. Bei schriftlichen Prüfungen beträgt die minimale Dauer 60 Minuten, 120 Minuten dürfen in der Regel nicht überschritten werden.

§ 6 Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen

(1) Sind mehrere Fachprüfungen zu einem Prüfungsschwerpunkt zusammengefaßt (Künstlerisch-praktische Kameraarbeit), gilt dieser als bestanden, wenn jede einzelne Fachprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden ist.

(2) Die theoretische Diplomvorarbeit bewertet die Betreuerin/der Betreuer und eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer. Die Bewertung der theoretischen Diplomarbeit regelt § 18 Abs. 3 der APO. Der Bewertungsvorschlag der praktischen Diplomarbeit erfolgt durch die jeweilige Betreuerin/den jeweiligen Betreuer. Die Prüfungskommission legt die Endnote fest.

(3) Bewertungskriterien für die theoretische Diplomvorarbeit bzw. der theoretischen Diplomarbeit sind die Eigenständigkeit und die gedankliche Tiefe bei der Themenbehandlung. Die Klarheit der Definitionen und die äußere Form (Gliederung) können zur Bewertung herangezogen werden.

(4) Auf Beschluß der Prüfungskommission kann die Gesamtbewertung der Diplomprüfung „mit Auszeichnung bestanden“ erfolgen, wenn die Gesamtnote der Diplomprüfung mit „1,0“ bewertet wurde. Vgl. dazu auch § 13 Abs. 4.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 7 Termin der Diplom-Vorprüfung

(1) Die theoretische Diplom-Vorprüfungsarbeit hat 3 Wochen vor dem Diplom-Vorprüfungstermin zur Bewertung vorzuliegen.

(2) 3 Wochen vor dem Diplom-Vorprüfungstermin haben alle künstlerisch-praktischen Arbeiten des Grundstudiums vorzuliegen. Die interdisziplinäre künstlerisch-praktische Kameraarbeit kann bei Endfertigungsverzögerung auch im Musterstadium vorgelegt werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Zulassungsvoraussetzungen sind:

Unbenotete Leistungsnachweise für folgende Fächer:

- Gerätekunde
- Digitale Bildgestaltung
- Trickgestaltung
- Filmdramaturgie

- Kopierwerkstechnologie
- 2 Wahlpflichtfächer aus dem Lehrangebot aller Studiengänge im Gesamtumfang von jeweils 2 SWS

§ 9 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Fachprüfungen (benotete Leistungsnachweise):
 - Bild und Ton - Postproduktion
 - Bildelektronik
 - Licht und Farbe
 - Beleuchtungsgestaltung
 - Optik
 - Fotografie
 - Bildgestalterische Grundlagen
 - Dokumentare Kameraarbeit
 - Filmgeschichte
 - Szenografische Konzeption
 - Kunstgeschichte
2. der künstlerisch-praktischen Kameraarbeit, benotet (qualitative Tendenzbewertung aller praktischen Arbeiten)
3. Filmübung F1 (benoteter Leistungsnachweis)
4. Spielfilmübung F2 (benoteter Leistungsnachweis)
5. der theoretischen Diplomvorarbeit
6. der mündlichen Prüfung (wird als Kollegialprüfung abgelegt).

(2) Zur theoretischen Diplomvorarbeit:

Das Thema der theoretischen Diplomvorarbeit wird von einer/einem hauptamtlichen Prüferin/Prüfer des Studiengangs gestellt. Der Bearbeitungszeitraum für die theoretische Diplomvorarbeit beträgt mindestens einen Monat und darf zwei Monate nicht überschreiten, vom Zeitpunkt der Bestätigung des Themas gerechnet. Spätere Veränderungen des Themas bedürfen der Zustimmung der Prüferin/des Prüfers. Sie sind einmal möglich. Der Umfang der theoretischen Diplomvorarbeit soll ca. 12 bis 15 Seiten betragen. Die theoretische Diplomvorarbeit ist in drei Exemplaren abzugeben. Für die Anfertigung der theoretischen Diplomvorarbeit ist nach Vorgaben (methodische Hinweise) der ständigen Kommission zu verfahren. Die methodischen Hinweise sind im Studiengang einsehbar.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Fragen zu den künstlerisch-praktischen Arbeiten, zur theoretischen Diplomvorarbeit des Prüflings und zu Problemen aus allen Wissensgebieten der Lehre. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer neben den gemäß § 8 geforderten Zulassungsvoraussetzungen jede Teilprüfung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden und eine bewertbare Fassung der Spielfilmübung F2 sowie die Diplomvorarbeit abgegeben hat.

§ 10 Bewertung der Diplom-Vorprüfung

Das Gesamtprädikat für die Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen folgender Arbeiten und Prüfungen:

1. Arithmetisches Mittel der Noten aller studienbegleitenden Fachprüfungen (§ 9 Abs.1 Nr.1)
2. Note der künstlerisch-praktischen Kameraarbeit
3. Note der Filmübung F1
4. Note der Spielfilmübung F2
5. Note der theoretischen Diplomvorarbeit
6. Note der mündlichen Prüfung (Kollegialprüfung)

§ 11 Zeugnis / Vordiplom

Nach bestandener Diplom-Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtprädikat für die Diplom-Vorprüfung ausweist.

§ 12 Zulassungsvoraussetzung zum Hauptstudium

(1) Gemäß § 16 der APO ist der erfolgreiche Abschluß der Diplom-Vorprüfung Voraussetzung zur Aufnahme des Hauptstudiums. Unter Vorbehalt kann eine befristete Zulassung zum Hauptstudium ohne Diplom-Vorprüfung erfolgen, wenn abzusehen ist, daß innerhalb eines Semesters die Diplom-Vorprüfung nachgeholt werden kann.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ohne Abschluß der Diplom-Vorprüfung schließt für diesen Zeitraum künstlerisch-praktische Arbeiten des Hauptstudiums aus.

III. Diplomprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen und die Diplomprüfung

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 der APO sind neben den dort formulierten Zulassungsvoraussetzungen folgende Leistungsnachweise und Testate als Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Diplomprüfung erforderlich:

1. Künstlerisch-praktische Übung im Hauptstudium (benoteter Leistungsnachweis)
2. 10 Spezialkurse im Hauptstudium (5 Testate, 5 unbenotete Leistungsnachweise)
3. Praktikum in der Medienpraxis während des Hauptstudiums (mindestens 4 Wochen)
4. Eine Assistenz während des Hauptstudiums (Kamera, Beleuchtung oder Bühne) bei einer studentischen Produktion an der HFF
5. Theoretische Diplomarbeit
6. Künstlerisch-praktische Diplomarbeit. Die künstlerisch-praktische Diplomarbeit kann auch aus mehreren Arbeiten (Film oder TV) bestehen.

(2) Alle künstlerisch-praktischen Arbeiten und die theoretische Diplomarbeit haben im Studiengang 4 Wochen vor dem Prüfungstermin vorzuliegen.

(3) Art und Umfang der Diplomprüfung:

Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der theoretischen Diplomarbeit
2. der künstlerisch-praktischen Diplomarbeit
3. der mündlichen Diplomprüfung (wird als Kollegialprüfung abgelegt)

Gegenstand der mündlichen Diplomprüfung ist die Verteidigung der theoretischen Diplomarbeit, Fragen zu den künstlerisch-praktischen Arbeiten und zu Problemen aus allen Wissensgebieten der Lehre.

(4) Bewertung der Diplomprüfung:

Das Gesamtprädikat der Diplomprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt folgender Bewertungen:

1. Note der theoretischen Diplomarbeit
2. Note der künstlerisch-praktischen Diplomarbeit
3. Note der mündlichen Diplomprüfung

Besteht die künstlerisch-praktischen Arbeit aus mehreren Arbeiten, so sind die einzelnen Titel im Zeugnis auszuweisen. Es wird eine Gesamtnote durch die Prüfungskommission festgelegt.

§ 14 Diplomarbeit

(1) Als Diplomarbeiten sind eine theoretische und eine künstlerisch-praktische Diplomarbeit vorzulegen.

(2) Die theoretische Diplomarbeit soll belegen, daß die/der Studierende in der Lage ist, sich ein Problem selbstständig und methodenkritisch zu erarbeiten. Ihr Umfang soll ca. 30 - 50 Seiten betragen. Sie ist in vier gebundenen Exemplaren abzugeben.

(3) Der Bearbeitungszeitraum für die theoretische Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Gemäß § 18 Abs. 3 APO ist eine Verlängerung um maximal 3 Monate aufgrund eines begründeten Antrags der Kandidatin/ des Kandidaten und der Betreuerin/des Betreuers möglich; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Für die Anfertigung der theoretischen Diplomarbeit ist nach Vorgaben (methodische Hinweise) der ständigen Kommission zu verfahren. Die methodischen Hinweise sind im Studiengang einsehbar.

(5) Die künstlerisch-praktische Diplomarbeit soll belegen, daß die/der Studierende die für den Übergang in die Praxis notwendigen künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten entwickelt hat.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der HFF begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige Prüfungsordnung weiter.

(3) Auf Antrag beim Prüfungsausschuß der HFF erhält diese neue Prüfungsordnung Gültigkeit für Studierende, die ihr Studium an der HFF begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.